



MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH

Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweissenbach
Telefon: 07219/6055 Fax: 07219/6055-21

Internet: www.vorderweissenbach.at
E-Mail: gemeinde@vorderweissenbach.at
Facebook: Marktgemeinde Vorderweissenbach_info



Bearbeiter: Plakolb, DW: 13
Datum: 21.09.2022
AZ: Bau-051/2022

Gegenstand: Teilabbruch und Neubau am bestehenden Wohntrakt
Parzelle Nr. 1055, EZ 75, KG 47325 Schönegg

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr und Frau Alexander und Katharina Lengauer, Hintere Zeile 8/2, 4190 Bad Leonfelden haben um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Simader, Zwettler Straße 6, 4181 Oberneukirchen vom 19.09.2022, Plan Nr. lengauer-EP01 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben „Teilabbruch und Neubau am bestehenden Wohntrakt“ auf dem Grundstück 1055, EZ 75, KG 47325 Schönegg angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 OÖ. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 62/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Mittwoch, 05. Oktober 2022 um ca. 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (Piberschlag 25, 4184 Vorderweissenbach) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag:

Gottfried Plakolb